

Stadt Hilden

Niederschrift

über die 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 19.10.2011 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglied

Frau Marion Buschmann	CDU
Herr Lothar Kaltenborn	CDU
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Martin Schulte	CDU
Herr Jürgen Spelter	CDU
Frau Angelika Urban	CDU
Frau Birgit Alkenings	SPD
Herr Hans-Georg Bader	SPD
Frau Anabela Barata	SPD
Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Reinhold Daniels	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Rolf Mayr	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Herr Kurt Wellmann	SPD
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Frau Martina Reuter	FDP
Frau Heidi Weiner	FDP ab TOP 3
Frau Birgit Behner	BA/CDf
Herr Walter Corbat	BA/CDf
Frau Sabine Kittel	BA/CDf
Herr Ludger Reffgen	BA/CDf
Herr Dr. Peter Schnatenberg	BA/CDf
Herr Alfred Will	BA/CDf
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne
Frau Ellen Reitz	Grüne
Herr Hartmut Toska	Grüne
Frau Susanne Vogel	Grüne
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	dUH
Herr Werner Horzella	dUH

Frau Marlene Kochmann
Herr Günter Pohlmann
Herr Friedhelm Burchartz
Herr Dr. Heimo Haupt

dUH
dUH
Freie Liberale
Freie Liberale

Von der Verwaltung

Frau Beig. Rita Hoff
Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Herr Michael Witek
Herr Lutz Wachsmann
Herr Roland Becker
Herr Tobias Schlusche

Es fehlte/n:

Ratsmitglied

Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma
Herr Udo Weinrich

BA/CDf
BA/CDf

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Antrag des Gemeinnützigen Bauvereins Hilden eG vom 18.11.2009: WP 09-14 SV 61/017
Einleitung eines Bebauungsplan-Verfahrens für den Bereich An den Linden / Ohligser Weg / Kirschenweg
hier: Entscheidung über den Einspruch gegen den Beschluss des STEA
- 4 **Anregungen und Beschwerden**
 - 4.1 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW: WP 09-14 SV 61/036
Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Straße Kirschenweg
 - 4.2 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW: WP 09-14 SV 61/037
Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Straße An den Linden

- | | | |
|--|---|--------------------|
| 4.3 | Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW;
Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die
Straße Kölner Straße/ Ohligser Weg u.a. | WP 09-14 SV 61/064 |
| 4.4 | Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW:
Städtebaulicher Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 236A für den
Bereich der Grundstücke Augustastraße 14 bis 24 / Weiterbil-
dungszentrum 'Altes Helmholtz' | WP 09-14 SV 61/117 |
| 5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses | | |
| 5.1 | Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von
Hilden für den öffentlichen Verkehr
Wegverbindung zwischen der St.-Konrad-Allee und der Straße Am
Wiedenhof | WP 09-14 SV 61/107 |
| 5.2 | Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet zwischen den Straßen Am
Jägersteig und Auf der Hübben:
Beitrittsbeschluss | WP 09-14 SV 61/098 |
| 5.3 | Bebauungsplan Nr. 240 für den Bereich Benrather Straße / Eller-
straße / Poststraße:
Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Erweiterung des Plan-
gebiets
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
Beschluss der erneuten Offenlage | WP 09-14 SV 61/106 |
| 5.4 | Bebauungsplan Nr. 106B für den Bereich Herderstraße /
Stockshausstraße / Gerresheimer Straße / Auf dem Sand:
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss | WP 09-14 SV 61/112 |
| 5.5 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 257, (VEP Nr. 15) für den
Bereich Heiligenstraße / Kolpingstraße:
1. Abhandlung der Anregungen
2. Beschluss des Durchführungsvertrages
3. Satzungsbeschluss | WP 09-14 SV 61/113 |
| 5.6 | Städtebaulicher Wettbewerb "Albert-Schweitzer-Schule":
Beschluss über die Rahmenbedingungen | WP 09-14 SV 61/091 |
| 6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | | |
| 6.1 | Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für Hilden
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln | WP 09-14 SV 66/075 |
| 6.2 | Bereitstellung eines überplanmäßigen Aufwands für die Kfz-
Unterhaltung | WP 09-14 SV 68/030 |
| 6.3 | 1. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Entwässerung
der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasser-
anlage der Stadt Hilden vom 17.12.2009 | WP 09-14 SV 60/026 |

6.4	1. Nachtragssatzung vom zur Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden	WP 09-14 SV 60/027
6.5	Zuführung in die Versorgungsrücklage - Pensionslasten im Haushaltsjahr 2011	WP 09-14 SV 20/053
6.6	Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.08.2011	WP 09-14 SV 20/050
6.7	Ausbau der Hoffeldstraße, Erneuerung der Deckschicht in Abschnitt A Antrag der Fraktion BA/CDf	WP 09-14 SV 66/077
6.8	RWK-San. Am Jägersteig -Bereitstellung von üpl. Mittel	WP 09-14 SV 66/078
7	Anträge	
7.1	Festsetzung eines Ordnungsgeldes, hier: Antrag des Ratsmitgliedes Dr. Peter Schnatenberg vom 23.02.2011	WP 09-14 SV 01/056
7.2	Gestaltung der Freifläche hinter der Musikschule hier: Antrag der CDU-Fraktion im der Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss am 06.07.2011	WP 09-14 SV 66/076
8	sonstige Angelegenheiten	
8.1	Bewirtschaftung des Bürgertreffs, Lortzingstr. 1 -Überlassungsvertrag mit einem neuen Träger.-	WP 09-14 SV 26/046
8.2	Kenntnisnahme der Dienstanweisungen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NW	WP 09-14 SV 20/051
8.3	Winterdienstgutachten (Punkt 5.2) zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008	WP 09-14 SV 68/029
8.4	Pilotprojekt Sozialticket im VRR; Aufgabenträgerschaft der Stadt Hilden	WP 09-14 SV 61/118
8.5	Änderung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse (Ladungsfrist)	WP 09-14 SV 01/063
8.6	Änderung der Richtlinien über die Verleihung von Ehrengaben durch die Stadt Hilden	WP 09-14 SV 01/065
8.7	Neu- und Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien	WP 09-14 SV 01/064
8.8	Beschlussmanagement - Sachstandsmitteilung	WP 09-14 SV 01/067

9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

10.1 Anfrage FDP - Alter Markt

10.2 Anfrage dUH - Schrotthändler

10.3 Anfrage CDU - Dreieck Hoffeldstr./Augustastr./Hagdornstr.

10.4 Antrag BA/CDf - Antrag für den Ausschuss für Schule und Sport am 08.12.2011; Beratender Sitz der Stadt-Schulpflegschaft

10.5 Antrag CDU - Beratung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

10.6 Antrag FL - Niederschrift der 15. Sitzung des Rates am 20.07.2011

10.7 Anfrage BA/CDf - Fluchtwege Meditower

10.8 Antrag BA/CDf - Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan im Bereich der Straßen An den Linden, Kirschenweg, Ohligser Weg

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Thiele, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Zuhörer, die Vertreter der Presse und die erschienen Mitglieder. Er stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Unterlagen vollständig zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Auf Vorschlag von Bürgermeister Thiele wurde die Vorlage 66/077 – Ausbau der Hoffeldstraße (Tagesordnungspunkt 6.7) von der Tagesordnung abgesetzt, da sich neue Entwicklungen ergeben haben, die zunächst im Fachausschuss beraten werden sollten.

Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm. Remih/FDP erklärte seine Befangenheit zu den Tagesordnungspunkten 3, 4.1 und 7.1, Rm. Brehmer/SPD zu TOP 6.5, Rm. Alkenings/SPD zu TOP 5.3 und Rm. Rainer Schlottmann/CDU zu TOP 5.1.

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Zum Verfahren bzgl der CO-Pipeline lagen keine neuen Erkenntnisse vor.

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 3 | Antrag des Gemeinnützigen Bauvereins Hilden eG vom
18.11.2009:
Einleitung eines Bebauungsplan-Verfahrens für den Bereich An
den Linden / Ohligser Weg / Kirschenweg
hier: Entscheidung über den Einspruch gegen den Beschluss des
STEA | WP 09-14 SV 61/017 |
|---|---|--------------------|
-

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Remih/FDP nicht teil.

Rm. Reffgen/BA/CDf begründete nochmals den Einspruch damit, dass nach Auffassung seiner Fraktion der Bauverein mit perfiden Mitteln den Anwohnern das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zu beschneiden versuchte und Familien sogar bedrohte. Dies könne so nicht hingenommen werden.

Darüber hinaus habe seine Fraktion am gestrigen Tage ein Alternativkonzept der Öffentlichkeit vorgestellt, welches er heute unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt als Antrag einreichen werde.

Beschlussvorschlag:

Dem Einspruch der Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses Burchartz/FL, Reffgen, Dr. Schnatenberg, Strösser und Behner (alle BA/CDf) wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Mit 8 Ja-Stimmen (Fraktionen BA/CDf und FL) gegen 34 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

4 Anregungen und Beschwerden

- 4.1 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW: WP 09-14 SV 61/036
Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Straße
Kirschenweg
-

An der Beratung und Beschlussfassung nahm Rm. Remih/FDP nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestätigt nachfolgenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses:

„Der Stadtentwicklungsausschuss lehnt den Antrag auf Erlass einer Erhaltungssatzung für die Straße Kirschenweg ab.“

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Fraktionen BA/CDf (6) und FL (2) mehrheitlich beschlossen.

- 4.2 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW: WP 09-14 SV 61/037
Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Straße
An den Linden
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestätigt nachfolgenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses:

„Der Stadtentwicklungsausschuss lehnt den Antrag auf Erlass einer Erhaltungssatzung für die Straße An den Linden ab.“

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Fraktionen BA/CDf (6) und FL (2) und Stimmenthaltung von Rm. Remih/FDP mehrheitlich beschlossen.

- 4.3 Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW; WP 09-14 SV 61/064
Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die
Straße Kölner Straße/ Ohligser Weg u.a.
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestätigt nachfolgenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses:

„Der Stadtentwicklungsausschuss lehnt den Antrag auf Erlass einer Erhaltungssatzung für die Straßen Kölner Str./Ohligser Weg u.a. ab.“

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Fraktionen BA/CDf (6) und FL (2) und Stimmenthaltung von Rm. Remih/FDP mehrheitlich beschlossen.

- 4.4 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW:
Städtebaulicher Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 236A für den
Bereich der Grundstücke Augustastraße 14 bis 24 / Weiterbil-
dungszentrum 'Altes Helmholtz'
-

WP 09-14 SV 61/117

Rm. Burchartz/FL beantragte die Verweisung der Vorlage an den Stadtentwicklungsausschuss. Bürgermeister Thiele wies darauf hin, dass der Rat für alle Angelegenheiten des Bebauungsplan-gebietes Nr. 236A von seinem Rückholrecht Gebrauch gemacht hat, insofern müsste für eine Verweisung erst der Ratsbeschluss aufgehoben und dem Stadtentwicklungsausschuss die Zuständigkeit rückübertragen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt hebt seinen Beschluss vom 12.05.2010 zur Ausübung seines Rückholrechtes gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf und überträgt die Entscheidungen in der Angelegenheit zum Bebauungsplan Nr. 236A entsprechend der Zuständigkeitsordnung zurück an den Stadtentwicklungsausschuss.

2. Die Anregung wird zur weiteren Beratung und Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- 5.1 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von WP 09-14 SV 61/107
Hilden für den öffentlichen Verkehr
Wegverbindung zwischen der St.-Konrad-Allee und der Straße Am
Wiedenhof
-

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Rainer Schlottmann/CDU nicht teil

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), durch Widmung der Allgemeinheit (beschränkt auf den Nutzerkreis Fußgänger- und Fahrradverkehr) zur Verfügung gestellt:**

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Weg	St.-Konrad-Allee zur Straße Am Wiedenhof	60	Teilflächen aus Flurstück 177, 500 und 1061

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.2 Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet zwischen den Straßen Am Jägersteig und Auf der Hübben: WP 09-14 SV 61/098
Beitrittsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. Bezüglich der städtebaulichen Situation und der genehmigten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 sowie zu den Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 wird kein Anlass gesehen, in eine erneute städtebauliche Abwägung zu den Festsetzungen einzutreten.
2. Die Stadt Hilden tritt den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 20.10.1969 (Az.: 34.3-12.21) gemachten Einschränkungen, Auflagen und Hinweisen bei.
3. Der genehmigte Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 47 ist rückwirkend zum 13.01.1970 in Kraft zu setzen.
4. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 ist rückwirkend zum 28.02.1989 in Kraft zu setzen, jedoch räumlich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 begrenzt.

Abstimmungsergebnis:
Gegen die Stimmen der dUH-Fraktion (4) mehrheitlich beschlossen.

- 5.3 Bebauungsplan Nr. 240 für den Bereich Benrather Straße / Ellerstraße / Poststraße: WP 09-14 SV 61/106
Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Erweiterung des Plangebiets
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
Beschluss der erneuten Offenlage
-

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm Rm. Alkenings/SPD nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Änderung der Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 240 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, zur Erweiterung des Plangebiets um die Flurstücke 304 und teilweise 305 in Flur 51 der Gemarkung Hilden.

Das erweiterte Plangebiet liegt am westlichen Rand der Hildener Innenstadt im Eckbereich zwischen Ellerstraße, Benrather Straße und Poststraße. Im einzelnen beinhaltet das Plangebiet die Flurstücke 190, 197, 304, 305 (teilw.), 343, 344, 345, 361, 363, 369, 370, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431 und 432, alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden.

Mit dem Bebauungsplan wird beabsichtigt, mehrere städtebauliche Missstände langfristig zu beseitigen und gleichzeitig die Nutzungsmöglichkeiten für das Wilhelm-Fabry-Museum auszuweiten und es im Stadt- und Straßenbild sichtbar zu machen.

2. die Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

- 2.1 Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 28.03.2011

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

- 2.2 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 19.04.2011

Die Handwerkskammer Düsseldorf spricht in ihrem Schreiben den Sachverhalt an, dass im Bebauungsplan Nr. 240 neben nicht störenden Handwerksbetrieben auch nicht störende Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind.

Derartige Betriebe sind grundsätzlich oder ausnahmsweise in einem „WA Allgemeinen Wohngebiet“, wie es hier de facto vorliegt und im Bebauungsplan auch ausgewiesen wird, zulässig.

Für den Bereich der „Fläche für den Gemeinbedarf“ (Fabry-Museum) sind die o.g. Nutzungen ohnehin obsolet. Für den Bereich des „Allgemeinen Wohngebietes“ sind derartige Nutzungen aus planerischer Sicht unerwünscht. Die mit ihnen potenziell verbundenen Verkehrsbewegungen sowie Schallemissionen (in den Ruhezonen der vorwiegend zum Wohnen genutzten Gebäude) sowie ihre baulichen Erfordernisse sind als negativ in Bezug auf die geplante Entwicklung des Gebietes zu werten. Daher erfolgte der Ausschluss durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.

Das ist umso leichter möglich, als dass die von der Handwerkskammer angesprochene Immobilie Benrather Straße 34 derzeit zu Wohnzwecken umgebaut werden soll. Die gewerbliche Nutzung wurde aufgegeben.

Der Hinweis, in die Bebauungsplan-Legende das Planzeichen 15.12 aufzunehmen, wurde aufgenommen und umgesetzt.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, vom 26.04.2011

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Schreiben der Rheinbahn Düsseldorf vom 18.04.2011

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Schreiben des Kreises Mettmann vom 27.04.2011

Die Kreisverwaltung Mettmann äußert sich wie üblich gleich aus mehreren Blickwinkeln zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240.

Aus der Sicht des Planungsamtes/ Untere Landschaftsbehörde u. Planungsrecht, des Kreisgesundheitsamtes und der Unteren Wasserbehörde werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde wird angeregt, die Verwendung geräuscharmer Garagentorkonstruktionen als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Anregung wird gefolgt.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde weist der Kreis Mettmann darauf hin, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen „Altstandortbezeichnungen“ mittlerweile neue Bezeichnungen erhalten haben. Diese neuen Bezeichnungen sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zugleich wird die entsprechende Ergänzung der Bebauungsplan-Legende angeregt. Dieser Anregung wird gefolgt.

Das Schreiben des Kreises Mettmann wird ansonsten zur Kenntnis genommen.

2.6 Schreiben der „Stadtspark UG in Gründung“, Reiffer/ Venedey, Hilden, vom 28.04.2011

Die Verfasser regen in ihrem Schreiben an, zwischen den Grundstücken Poststraße 2 und Poststraße 4/6 mittels Bebauungsplan eine Grenzbebauung zu ermöglichen.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Der Anregung wird gefolgt. Die Ausweisung einer Grenzbebauungsmöglichkeit (= geschlossene Bebauung) zwischen den beiden genannten Grundstücken ermöglicht eine bessere städtebaulich-architektonische Lösung, um den derzeit herrschenden städtebaulichen Missstand an dieser Stelle zu beheben. Zudem wird bei einer Umsetzung der Planung auch ein Beitrag zur lärmtechnischen Abschirmung der Blockinnenbereiche in diesem Gebiet geleistet.

Die sonstigen Funktionen, insbesondere die Zufahrt zu dem privaten Garagenhof im Plangebiet, werden nicht beeinträchtigt.

Allerdings ergibt sich aus der Aufnahme dieser Anregung eine kleine Erweiterung des Plangebietes, die wiederum eine erneute Offenlage erforderlich macht. Diesem Erfordernis wird hier Folge geleistet.

3. die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 240 gemäß § 4a Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Hildener Innenstadt im Eckbereich zwischen Ellerstraße, Benrather Straße und Poststraße. Im einzelnen beinhaltet das Plangebiet die Flurstücke 190, 197, 304, 305 (teilw.), 343, 344, 345, 361, 363, 369, 370, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431 und 432, alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden.

Dem Beschluss zur erneuten Offenlage liegt die Entwurfsbegründung vom 18.08.2011 zu-grunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 5.4 Bebauungsplan Nr. 106B für den Bereich Herderstraße /
Stockshausstraße / Gerresheimer Straße / Auf dem Sand:
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss

WP 09-14 SV 61/112

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die vorgebrachten Anregungen aus der erneuten Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 08.09.2011

Untere Bodenschutzbehörde

Der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde die Kennzeichnung der Altlastenver-dachtsfläche 6470/10 Hi aus dem Bebauungsplanentwurf entfallen zu lassen, wird gefolgt.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Frau A. Bergner, Auf dem Sand 20, Hilden vom 08.09.2011

In ihrem Schreiben bemängelt die Verfasserin zunächst das Fehlen von begrenzenden Fest-setzungen zu den Themen Lärm-/Schallimmissionen sowie zu Feinstaub-/Geruchs-immissionen. Des Weiteren fordert sie eine Abstimmung der Inhalte des Bebauungsplanes 106B mit den für die Nachbargebiete geltenden Bebauungspläne. Schließlich betont die Ver-fasserin nochmals die aus ihrer Sicht besondere Schutzbedürftigkeit der im Gewerbegebiet vorhandenen Wohnnutzung.

Hierzu wird folgendes ausgeführt.

Das vom Bebauungsplan 106B abgedeckte Gebiet ist seit vielen Jahrzehnten als Gewerbe-gebiet kategorisiert. Durch Grundstücksteilungen, Verkäufe u.ä. wurden ehemals privilegierte Wohnnutzungen (nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) von ihren Betrieben „getrennt“. Damit än-

derte sich jedoch nicht die Lage innerhalb eines Gewerbegebietes. Mit Hilfe des jetzt zu beschließenden Bebauungsplanes Nr. 106B wird erreicht, dass Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes mit dem Maße Emissionen erzeugen dürfen, wie bei angrenzenden Wohngebäuden die Schutzwerte eines Mischgebietes eingehalten werden.

Diese sind strenger als die Werte für Gewerbegebiete, somit dem von der Verfasserin geforderten Schutz der Wohnnutzung ausreichend Rechnung getragen wird.

Nicht stichhaltig sind auch die Hinweise zu den Themen Lärm-/Schallschutz sowie Feinstaub und Geruch. Der Bebauungsplan Nr. 106B enthält umfangreiche Aussagen und begrenzende Festsetzungen zur Lärmthematik. Diese orientieren sich allerdings an der Charakteristik eines Gewerbegebietes, wie es die tatsächliche Situation vor Ort erfordert.

Ebenso enthält der Bebauungsplan Nr. 106B Aussagen zum Thema Geruchsimmissionen (Textliche Festsetzung 2.2). Im rechtlich machbaren Rahmen wurden also alle Möglichkeiten genutzt, einerseits die Funktion des Gewerbegebietes zu erhalten, andererseits auch die Wohnnutzung zu berücksichtigen.

Das Thema Feinstaub wird seitens der Verfasserin in keiner Weise für das Plangebiet begründet. Es gibt auch keine Indizien, warum das Plangebiet besonders durch Feinstäube in der Luft belastet sein könnte. Weder ist die Verkehrsbelastung derartig groß noch gibt es einschlägige Produktionsbetriebe. Eine eigenständige Behandlung im Bebauungsplan Nr. 106B ist daher nicht erforderlich.

Was nun die Koordination mit Bebauungsplänen für benachbarte Teile der Stadt Hilden angeht, ist festzustellen, dass der nördlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 106A, 5. Änderung aus dem Jahre 2009, der westlich angrenzende Bebauungsplan 66, 4. Änd. aus dem Jahr 2011 stammt. Der südlich angrenzende Bereich wird derzeit durch den B-Plan 502 überplant.

Alle Bebauungspläne nehmen Rücksicht auf den Gewerbegebietscharakter in diesem Teil Hildens und berücksichtigen die aktuellen planerischen und gesetzlichen Grundlagen.

Die Anregungen werden daher insgesamt zurückgewiesen.

- 1.3 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 16.12.2009 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/011) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 16.12.2009 verwiesen.
- 1.4 Die während der Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten, als bereits in den Offenlagebeschlüssen des Rates vom:
 - 12.05.2010 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/032).
Es wird auf den Beschluss vom 12.05.2010 verwiesen.
 - 29.09.2010 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/055).
Es wird auf den Beschluss vom 29.09.2010 verwiesen.
 - 20.07.2011 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/100).
Es wird auf den Beschluss vom 20.07.2011 verwiesen.
2. den Bebauungsplan Nr. 106B für den Bereich Herderstraße/Stockhausstraße/ Gerresheimer Straße/Auf dem Sand gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert wurde unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Herderstraße, Stockshausstraße, Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“.

Mit dem Bebauungsplan soll das im übergeleiteten Durchführungsplan Nr. 106 festgesetzte Mittelgewerbegebiet in ein Gewerbegebiet auf Grundlage der BauNVO 1990 überführt und die zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen planungsrechtlich festgesetzt werden.

Zu den in diesem Bereich unwillkommenen Nutzungen gehören zusätzliche Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, da im Gebiet kein Bedarf dafür vorhanden ist und die Ansiedlung daher eine Gefährdung der Zentrumsfunktion der Innenstadt darstellen würde. Im Gebiet befinden sich bereits ein Lebensmittel-Discounter sowie ein Geschäft für Babyausstattung. Dies ist aus städtebaulicher Sicht nicht ganz unproblematisch, und eine Zunahme derartiger Nutzungen daher abzulehnen.

Des Weiteren sollen Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten sowie Bordelle und sonstige Eros-Einrichtungen und eigenständige Transportunternehmen ohne Zusammenhang mit einem Produktionsunternehmen ausgeschlossen werden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 12.09.2011 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 5.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 257, (VEP Nr. 15) für den Bereich Heiligenstraße / Kolpingstraße: WP 09-14 SV 61/113
1. Abhandlung der Anregungen
 2. Beschluss des Durchführungsvertrages
 3. Satzungsbeschluss
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. Die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Handwerkskammer vom 11.02.2011:

Es liegen keine Bedenken hinsichtlich der Planung vor.

1.2 Schreiben des Landrates des Kreises Mettmann vom 09.02.2011:

Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des RKB/RRB Neustraße, insoweit sind die Anforderungen aus dem Wasserrecht (Trennerlass) eingehalten.

Unter Berücksichtigung der durch die Bebauung hervorgerufenen Verdichtung der befestigten Flächen ist eine uneingeschränkte Ableitung des Regenwassers über die vorhandenen RW-Kanäle nicht möglich. Die Ableitung des Schmutzwassers ist daher im Nordwesten des

Plangebietes über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen. Das im Süden des Plangebietes anfallende Regenwasser (Reihenhäuser bzw. Doppelhaus / südlich gelegenes Mehrfamilienhaus) wird gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes ortsnah zur Versickerung gebracht. In einem hydrologischen Gutachten wurde die Versickerungsfähigkeit nachgewiesen.

Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Da im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen ist, dass etwa erforderliche Regenrinnen im Bereich der Ein-/Ausfahrt der Tiefgarage entsprechend dem Stand der Lärm-minderungstechnik auszubilden sind, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der ungestörte Abtransport der Abgase der geplanten gemeinsamen Heizungsanlage durch freie Luftströmung ist zu ermöglichen. Daher wurde in den textlichen Festsetzungen zur Höhenbegrenzung eine Ergänzung vorgenommen. Der Schornstein der geplanten Heizungsanlage unterliegt demnach nicht der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbeschränkung. Somit wird gewährleistet, dass den Anforderungen an die TA Luft bzw. die 1. BImSchV Rechnung getragen werden kann. Nach dem Schreiben der Unteren Immissionsschutzbehörde soll in der Regel die Schornsteinhöhe die umgebenden Gebäude in einem Umkreis von 50 m um 3 m überragen.

Die Hinweise der Unteren Bodenbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die Hinweise des Kreisgesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Lärmpegelbereich (LPB) III für das gesamte Plangebiet festzusetzen, also auch für das WA2, wird nicht gefolgt. Für die geplanten Fassaden im allgemeinen Wohngebiet (WA2) wird gemäß den schalltechnischen Untersuchungen der Firma Peutz Consult lediglich der Lärmpegelbereich I erreicht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen bis einschließlich Lärmpegelbereich III bei Wohnnutzungen keine echten Anforderungen an die Fassadendämmung darstellen, da diese in der Regel bereits heute aus Wärmeschutzgründen erfüllt werden. Eine Festsetzung von Lärmpegelbereich III auch im Bereich des WA2 erscheint aus den zuvor aufgeführten Gründen für nicht erforderlich.

Von der Anregung, die zum Schlafen geeigneten Räume möglichst auf den schallabgewandten Seiten anzuordnen und hierzu eine textliche Festsetzung oder eine Empfehlung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird abgesehen, vielmehr werden - wie auch seitens des Kreisgesundheitsamtes alternativ ausgeführt - für bestimmte Bereiche Belüftungsanlagen nach VDI 2719 festgesetzt.

Der Anregung des Kreisgesundheitsamtes, die Vorgabe des Gutachters, dass evtl. erforderliche Regenrinnen im Bereich der Ein-/Ausfahrt der Tiefgarage entsprechend dem Stand der Lärm-minderungstechnik ausgebildet werden, in den Bebauungsplan aufzunehmen und im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen, wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Planungsrecht werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 LPlIG auf dem Dienstweg vorgelegt. Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

1.3 Schreiben des BUND (Ortsgruppe Hilden) vom 11.02.2011

Die Bedenken, dass die Planung dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden widerspricht, werden nicht geteilt. Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte der Kreis Mettmann aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 13a BauGB zu fassen. Dieser Anregung ist der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss nachgekommen, der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 257 (VEP 15) vom 14.07.2010 wurde dahingehend geändert, dass nun ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Durch die Änderung des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Öffentlichkeit wird durch die Verfahrensänderung nicht umgangen, da die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stattgefunden hat. Der Bebauungsplan wurde bereits der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlIG vorgelegt. Seitens der Bezirksregierung bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes abzuwarten, wie vom Einwender gefordert, ist daher nicht erforderlich. Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Hilden ist seit Dezember 2010 im Verfahren.

Die Bedenken gegen das Vorhaben, welche aufgrund eines vermeintlichen Verfahrensfehlers geäußert wurden, werden nicht geteilt. Ein Verfahrensfehler wird nicht erkannt, da das Bauleitplanverfahren ergebnisoffen durchgeführt wurde. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden daher auch unterschiedliche Varianten diskutiert und untereinander abgewogen. Die Aussage eines Ratsmitgliedes ist eine Einzelmeinung. Durch die gewählte Variante werden die Außenbereiche der geplanten Mehrfamilienhäuser und der geplanten Reihenhäuser bzw. des Doppelhauses nicht unmittelbar an die Hauptspielfläche des Kindergartens anschließen. So wird durch die gewählte Grundrisslösung das Konfliktpotential bereits deutlich reduziert.

Die Hinweise zur Gemeinbedarfsfläche werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Fläche für Gemeinbedarf im Bereich des Plangebietes wird kein weiterer Bedarf gesehen, da zum Einen die Fläche für Gemeinbedarf im Bereich des Kindergartens weiterhin bestehen bleibt und zum Anderen der bislang im Josef-Kremer Haus ansässige Seniorentreff in das Evangelische Gemeindehaus in der Schulstraße zieht. Somit bleibt das bestehende Angebot trotz Umnutzung des Plangebietes erhalten. Auch bleibt mit Schaffung von verträglicher Wohnbebauung mit Gärten ein kindgerechtes Umfeld bestehen. Wie bereits ausgeführt wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst, eine entsprechende positive Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf liegt bereits vor.

Den Anregungen bezüglich der Grünausstattung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet werden allgemeine Wohngebiete mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Somit wird die maximal zulässige Versiegelung im Plangebiet bereits begrenzt. Ferner wird die geplante Tiefgarage oberhalb der Tiefgaragenabdichtung mit einer Überdeckung von mind. 80 cm durchwurzelbarem Substrat ausgeführt. Im Bereich der Heiligenstraße sind zudem Pflanzgebotsflächen ausgewiesen, in denen eine einzeilige Strauchecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Ein Flächennutzungskonzept nach dem Wegfall der früheren Planung eines Straßendurchstichs im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes abzuwarten, ist nicht erforderlich. Der Einwender hat selbst erklärt, dass die Straßenplanung in diesem Bereich nicht weiter verfolgt wird. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich des Plangebietes eine Wohnbaufläche aus. Demnach ist in diesem Bereich die Realisierung von Wohngebäuden bereits auf Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes vorbereitet.

1.4 Schreiben des MUT e.V., Hilden, vom 10.02.2011

Zu 1: Die Bedenken werden nicht geteilt. Bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurden die gesetzlichen Regelungen eingehalten. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde zeitlich vor der Bürgeranhörung durchgeführt, daher konnte bei der Bürgeranhörung bereits darauf hingewiesen werden, dass seitens des Kreises Mettmann eine Änderung des Verfahrens nach § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – angeregt wurde. Dieser Anregung ist der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss nachgekommen, der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 257 (VEP 15) vom 14.07.2010 wurde dahingehend geändert, dass nun ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Durch die Änderung des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Öffentlichkeit wird durch die Verfahrensänderung nicht umgangen, da die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stattgefunden hat. Der Bebauungsplan wurde bereits der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlG vorgelegt. Seitens der Bezirksregierung bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ferner liegt kein vermeintlicher Verfahrensfehler vor, da das Bauleitplanverfahren ergebnisoffen durchgeführt wurde. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden daher auch unterschiedliche Varianten diskutiert und untereinander abgewogen. Die Aussage eines Ratsmitgliedes ist eine Einzelmeinung. In der Bürgeranhörung wurden insgesamt drei Varianten vorgestellt. Durch die nun gewählte Variante werden die Außenbereiche der geplanten Mehrfamilienhäuser und der geplanten Reihenhäuser bzw. des Doppelhauses nicht unmittelbar an die Hauptspielfläche des Kindergartens anschließen. So wird durch die gewählte Grundrisslösung das Konfliktpotential zum Kindergarten bereits deutlich reduziert. Ferner wird eine klare Raumkante zur Kolpingstraße ausgebildet, was der angrenzenden Bebauung entspricht.

Zu 2: Die Bedenken hinsichtlich des harmonischen Nebeneinanders von Wohnen und der Kindergartennutzung werden nicht geteilt. Im Bebauungsplan werden allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Das entspricht auch der Umgebung. In einem allgemeinen Wohngebiet sind Kindergärten / Kindertagesstätten allgemein zulässig. Sie und die Aktivitäten der dort betreuten Kinder stellen keine störende Lärmquelle dar, sondern sind sozial adäquate Geräusche. Ferner wurde das Konfliktpotential durch die gewählte Grundrisslösung bereits minimiert, so grenzen die Gartenbereiche der Einzelhäuser im Süden sowie der Mehrparteienhäuser nicht an die Hauptspielfläche des Kindergartens an.

Zu 3: Den Anregungen wird nicht gefolgt. Durch die Reduzierung des Freiraumes auf dem Grundstück des Kindergartens wird ein kindgerechtes Spielen nicht gestört. Es wird darauf hingewiesen, dass der neue Grundstückszuschnitt nicht von der Stadt Hilden vorgegeben wurde, sondern nach ausführlichen Gesprächen und Vorortterminen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der AWO Kreis Mettmann (Träger des Kindergartens) gemeinsam festgelegt wurde. Die zukünftig zur Kita gehörenden Grundstücke umfassen 1.490 m². Darüber hinaus ist vorgesehen, vom ebenfalls städtischen Grundstück Kirchhofstraße 28 (Flurstücke 91, 92) weitere rd. 165 m² der Kita als Außenfläche zur Verfügung zu stellen. Diese müssen noch für die Benutzung hergerichtet werden, können aber bereits heute eingeplant werden.

Zu 4: Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass aus dem Ökokonto der Stadt Hilden 855 Ökopunkte dem Eingriff zugeordnet werden. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist "An den Gölde", südlich der Itter. Darüber hinaus sind Baumersatzpflanzungen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen haben im Bereich der

Ausgleichsfläche Lodenheide, Hilden-Nord, in Absprache mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt, Sachgebiet Grünflächen / Forst zu erfolgen.

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hildener Baumschutzsatzung wurde im Verfahren berücksichtigt. Um den Verlust der Biotopstrukturen zu 100% auszugleichen, ist die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erforderlich. Diese ist wie bereits zuvor beschrieben im Bebauungsplan festgesetzt. Die Sauerstoffproduktion durch die Ersatzpflanzungen wird sich mit zunehmender Zeit weiter erhöhen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan Aspekte des Klimaschutzes explizit berücksichtigt werden und in die Planung miteinbezogen sind. So ist die kompakte Aneinanderreihung der Häuser nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen positiv zu bewerten, sondern auch im Hinblick auf die energetische Bilanz. Für Gebäude im Plangebiet ist der Energiestandard Effizienzhaus 55 gemäß EnEV 2009 Anlage 1 Tabelle 2 einzuhalten, ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Des Weiteren ist vorgesehen, die neue Wohnanlage mit einer bioenergetisch effizienten gemeinsamen Heizungsanlage zu versorgen. Durch die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen (Holzpellets) wird eine weitgehend CO₂-neutrale Wohnanlage entstehen.

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 257 (VEP 15) vom 14.07.2010 dahingehend geändert, dass nun ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Durch die Änderung des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan wurde bereits der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlIG vorgelegt. Seitens der Bezirksregierung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

1.5 Schreiben der Fam. A. Lache, Hofstraße 113, Hilden, vom 09.02.2011

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Anbauten des Kindergartens nun nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes, wie von den Einwendern gefordert, ist jedoch nicht erforderlich, da die Anbauten des Kindergartens nicht im Plangebiet liegen und die Abstandsflächen zwischen der geplanten Bebauung und dem Kindergarten eingehalten werden. Der Anbau des AWO-Kindergartens ist nicht Gegenstand der Planung. Ferner war zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vermessungsgrundlage mit dem Anbau am Kindergarten noch nicht begonnen worden. Aus den zuvor genannten Gründen wurde auch von der angeregten Aussetzung der Offenlage abgesehen.

1.6 Schreiben von Frau M. Wolters, Feuerbachweg 11, Hilden, vom 08.02.2011

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Anbauten des Kindergartens nun nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes, wie von der Einwenderin gefordert, ist jedoch nicht erforderlich, da die Anbauten des Kindergartens nicht im Plangebiet liegen und die Abstandsflächen zwischen der geplanten Bebauung und dem Kindergarten eingehalten werden. Der Anbau des AWO-Kindergartens ist nicht Gegenstand der Planung. Ferner war zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vermessungsgrundlage mit dem Anbau am Kindergarten noch nicht begonnen worden. Aus den zuvor genannten Gründen wurde auch von der angeregten Aussetzung der Offenlage abgesehen.

1.7 Schreiben von Fam. M. Wittig, Kilvertzheide 55b, Hilden, vom 10.02.2011

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auszusetzen und eine erneute Offenlage durchzuführen, wird

nicht gefolgt. Der Einwender begründet diese Forderung damit, dass die Anbauten des AWO-Kindergartens nicht in der Planzeichnung dargestellt waren. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Anbauten des Kindergartens nun nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Eine erneute Offenlegung des Bebauungsplanes, wie von dem Einwender gefordert, oder eine Aussetzung der Offenlage ist nicht erforderlich, da die Anbauten des Kindergartens nicht im Plangebiet liegen und die Abstandsflächen zwischen der geplanten Bebauung und dem Kindergarten eingehalten werden. Der Anbau des AWO-Kindergartens ist nicht Gegenstand der Planung. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vermessungsgrundlage war mit dem Anbau am Kindergarten noch nicht begonnen worden.

1.8 Schreiben von Frau. C. Straßburg, Warrington-Platz 27a, Hilden, vom 05.02.2011

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauten des AWO-Kindergartens waren nicht in der Plangrundlage dargestellt, da die Baumaßnahmen am Kindergarten parallel zum Bauleitplanverfahren erfolgten. Der Anregung, den Bebauungsplan zu korrigieren und zu aktualisieren wurde entsprochen, die Anbauten des Kindergartens wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anbauten des Kindergartens liegen nicht im Plangebiet und die Abstandsflächen zwischen der geplanten Bebauung und dem Kindergarten werden eingehalten. Eine „arglistige Täuschung“ der Bürger hat nicht stattgefunden. Der Anbau des AWO-Kindergartens ist nicht Gegenstand der Planung. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vermessungsgrundlage war mit dem Anbau am Kindergarten noch nicht begonnen worden.

1.9 Schreiben von Frau J. Fürst – Elternbeirat – AWO Kita Kolpingstraße vom 04.12.2011 sowie vom 27.01.2011

[Anmerkung: Frau Fürst hat sich für den Elternbeirat der Kindertagesstätte Kolpingstraße bereits vor Beginn des Offenlagezeitraums zu dem Thema geäußert. Da sie sich in ihrer Stellungnahme auch auf diesen früheren Briefverkehr bezieht, sind dieses Schreiben sowie die Antwort der Verwaltung hierzu ebenfalls beigelegt. So kann der Sinnzusammenhang nachvollzogen werden.]

Die Anbauten des AWO-Kindergartens waren nicht in der Plangrundlage dargestellt. Der Anregung, den Bebauungsplan zu korrigieren und zu aktualisieren, wurde entsprochen, die Anbauten des Kindergartens wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine erneute Offenlegung des Bebauungsplanes, wie von den Einwendern gefordert, oder eine Aussetzung der Offenlage ist nicht erforderlich, da die Anbauten des Kindergartens nicht im Plangebiet liegen und die Abstandsflächen zwischen der geplanten Bebauung und dem Kindergarten eingehalten werden. Der Anbau des AWO-Kindergartens ist nicht Gegenstand der Planung. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vermessungsgrundlage war mit dem Anbau am Kindergarten noch nicht begonnen worden.

Die Bedenken, dass durch die Reduzierung des Freiraumes auf dem Grundstück des Kindergartens ein kindgerechtes Spielen nicht mehr möglich sein wird, werden nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass der neue Grundstückszuschnitt nicht von der Stadt Hilden vorgegeben wurde, sondern nach ausführlichen Gesprächen und Vorortterminen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der AWO Kreis Mettmann (Träger des Kindergartens) gemeinsam festgelegt wurde. Die zukünftig zur Kita gehörenden Grundstücke umfassen 1.490 m². Darüber hinaus ist vorgesehen, vom ebenfalls städtischen Grundstück Kirchhofstraße 28 (Flurstücke 91,92) weitere rd. 165 m² der Kita als Außenfläche zur Verfügung zu stellen.

Der Hinweis, dass der Spielhügel auf dem Gelände des Kindergartens verlegt werden muss, wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der verfügbaren Flächen für Zwecke der Kita ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Kita wird hier selbst ein Konzept für die Gestaltung der Außenspielflächen erstellen müssen.

Die Bedenken hinsichtlich des harmonischen Nebeneinanders von Wohnen und der Kindergartennutzung werden nicht geteilt. Im Bebauungsplan werden allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Das entspricht auch der Umgebung. In einem allgemeinen Wohngebiet sind Kindergärten / Kindertagesstätten allgemein zulässig. Sie und die Aktivitäten der dort betreuten Kinder stellen keine störende Lärmquelle dar, sondern sind sozial adäquate Geräusche. Ferner wurde das Konfliktpotential durch die gewählte Grundrisslösung bereits minimiert, so grenzen die Gartenbereiche der Einzelhäuser im Süden sowie der Mehrparteienhäuser nicht an die Hauptspielfläche des Kindergartens an.

Der Anregung, auf die 3 Einfamilienhäuser zu verzichten, wird nicht gefolgt. Wie bereits dargestellt wird zwar durch die 3 Einfamilienhäuser (Reihenhäuser) bzw. eines Doppelhauses der Freiraum auf dem Grundstück des Kindergartens reduziert, ein kindgerechtes Spielen ist jedoch weiterhin gewährleistet. Zwar werden durch die Planung die Außenflächen der Kita neu gestaltet werden müssen, die Qualität der Kita wird jedoch grundsätzlich erhalten.

Ferner wird seitens der Einwenderin auf ausreichend Platz für Neubauten an anderer Stelle hingewiesen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da das Planungsziel eine Nachverdichtung des Plangebietes und der damit verbundenen Innenentwicklung ist. Hiermit wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Sinne des BauGB verfolgt.

Der Anregung, die Lage sowie Art der gemeinsamen Heizungsanlage zu verändern, wird nicht gefolgt. Die gemeinsame Heizungsanlage wird die gesetzlichen Regelungen einhalten. Hierzu ist auszuführen, dass die Vorgaben aus der entsprechenden DIN-Norm eingehalten werden. Eine Gesundheitsgefährdung wird somit durch die Lage der geplanten Holzpellettheizung nicht erkannt. Im Bebauungsplan wurde ferner auf Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann eine ergänzende textliche Festsetzung aufgenommen. Um den ungestörten Abtransport der Abgase der geplanten gemeinsamen Heizungsanlage durch freie Luftströmung zu ermöglichen, wurde zur Höhenbegrenzung eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Der Schornstein der geplanten Heizungsanlage unterliegt demnach nicht der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbeschränkung. Somit wird gewährleistet, dass den Anforderungen an die TA Luft bzw. die 1. BImSchV Rechnung getragen werden kann. Nach dem Schreiben der Unteren Immissionsschutzbehörde soll in der Regel die Schornsteinhöhe die umgebenden Gebäude in einem Umkreis von 50 m um 3 m überragen.

Die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit im Bereich der Tiefgarageneinfahrt direkt an der Grundstücksgrenze zur Kita werden nicht geteilt. Diese Lage ist unbedenklich, da der Kindergarten nicht betroffen ist; zum Spielbereich der Kinder wird durch den vorhandenen Grünstreifen und die seitliche Lage der Einfahrt genügend Abstand gewährt. Außerdem sind die Hauptaus- und einfahrtszeiten der Tiefgarage zeitlich von den Spiel- / Öffnungszeiten des Kindergartens getrennt. Darüber hinaus wird das Grundstück der Kita mit einem ca. 2 m hohen Zaun umgeben. Auch hinsichtlich der Auto-Abgasbelastung werden die Bedenken nicht geteilt, da zwischen der Außenspielfläche der Kita und der Tiefgarage ein entsprechender Abstand besteht. Ferner ist eine Tiefgarage mit lediglich ca. 20 Stellplätzen vorgesehen. Die privaten Erschließungsflächen reichen zwar unmittelbar an das Grundstück der Kita heran, da es sich jedoch ausschließlich um einen privaten Erschließungsstich handelt und kein Durchgangsverkehr im Plangebiet verkehrt, ist nur mit einer geringen Anzahl an Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Von einer relevanten Verkehrsbelastung (und der damit verbundenen Lärm-/Abgasbelastung) kann also – insbesondere auch gerade während der Öffnungszeiten der Kita – nicht gesprochen werden.

Der Anregung, die Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen) auf dem Baugrundstück und in unmittelbarer Nähe der Kita durchzuführen, wird nicht gefolgt. Aufgrund der beabsichtigten und notwendigen Anlage einer Tiefgarage sowie der geringen Grundstücksgröße sind Ersatzpflanzungen im Plangebiet nicht möglich, lediglich entlang der Heiligenstraße wird eine

einzeilige Strauchhecke festgesetzt. Die Ersatzpflanzungen sind gemäß Baumschutzsatzungen mit den jeweils vorgeschriebenen Pflanzqualitäten durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen haben im Bereich der Ausgleichsfläche Lodenheide, Nord-Hilden, in Absprache mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt, Sachgebiet Grünflächen / Forst, zu erfolgen, ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 855 Ökopunkte dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist "An den Gölden" südlich der Itter. Das Grundstück der Kita liegt nicht im Plangebiet, die hier vorhandene Grünausstattung bleibt bestehen.

- 1.10 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 15.12.2010 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/063) beschlossen, soweit in den hier vorangehenden Abwägungsentscheidungen 1.2 bis 1.4 keine Änderungen vorgenommen wurden. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 15.12.2010 verwiesen.
2. **Dem als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag vom 22.08.2011 wird zugestimmt.**
3. **Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 257 (VEP Nr. 15) wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert wurde, unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.**

Das Plangebiet liegt südwestlich der Hildener Innenstadt. Es wird im Norden begrenzt durch die Kolpingstraße, im Westen durch die Heiligenstraße, im Süden durch die Grundstücke der Wohnbebauung an der Heiligenstraße und im Osten durch die Grundstücke der Wohnbebauung an der Kirchhofstraße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1196, 1197, 1199, 1201, 1202 und 1204, Flur 49, der Gemarkung Hilden. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage der Stadt Hilden. Die Fußgängerzone (Mittelstraße) der Hildener Innenstadt (Hauptzentrum) liegt in rd. 300 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 2.500 m².

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 13.09.2011 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag (mit Ergänzung):

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:
Der Städtebauliche Realisierungswettbewerb Albert-Schweitzer-Schule wird gemäß der beiliegenden Bekanntmachung umgehend bekanntgemacht.
Die Auslobung erfolgt gemäß dem beiliegenden Auslobungstext ‚Städtebaulicher Realisierungswettbewerb für den Bereich der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule in Hilden‘ vom 17.06.2011 *unter Berücksichtigung der Änderungen im Stadtentwicklungsausschuss vom 5.10.2010.*
2. Der Stadtentwicklungsausschuss gibt die im Produkt 090101 ‚Stadtplanung‘ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs frei.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- 6.1 Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für Hilden
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln

WP 09-14 SV 66/075

Rm. Joseph/FDP begründete die ablehnende Haltung seiner Fraktion damit, dass eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln nicht erforderlich wäre, wenn die Stadt sich am European Energy Award beteiligen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie im Haupt- und Finanzausschuss die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 56.000,- € für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Hilden (Haushaltsjahre 2011 bis 2013).

Entsprechend dem Zuwendungsbescheid des BMU wird für das Jahr 2011 ein Betrag von 20.000€ überplanmäßig bereitgestellt.

Deckung: Mehrerträge bei Gewerbesteuer mit 8.391,- € und Zuwendungen 11.609,- €.

Der weitere Mittelbedarf für die Jahre 2012 und 2013 wird in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Fraktionen FDP (4) und dUH (4) mehrheitlich beschlossen

Der Kämmerer, Herr Klausgrete, berichtete dass eine Kehrmaschine des Stadtreinigungsamtes am heutigen Tage in einen Unfall verwickelt wurde, bei dem glücklicherweise keine Personen zu Schaden gekommen seien, die Maschine aber vermutlich einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Über eine Ersatzkehrmaschine verfüge das Stadtreinigungsamt nicht, Anfragen bei Nachbarstädten seien ebenso ergebnislos verlaufen. Somit bleibe nur die Möglichkeit ein Ersatzgerät anzumieten, um die Reinigungspflicht weiterhin erfüllen zu können. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rd. 1200 €/Woche. Er rechne damit, dass eine Anmietung längstens für drei Monate notwendig werde und bitte daher, die hierfür notwendigen Mittel ebenfalls bereit zu stellen.

Auf entsprechende Bitte von Rm. Dr. Schnatenberg/BA/CDf sicherte Bürgermeister Thiele weitergehende Erläuterungen zur Sitzungsvorlage nachträglich zu.

Beschlussvorschlag (mit Ergänzung):

„1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Bereitstellung eines überplanmäßigen Aufwandes für die Kfz-Unterhaltung im Produkt 010605 „Fuhrparkmanagement“ in Höhe von 105.000 Euro. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer - Produkt 160101 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ Sachkonto 401300.

2. *Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Bereitstellung eines überplanmäßigen Aufwandes in Höhe von bis zu 18.000 Euro zur vorübergehenden Anmietung eines Ersatzes für die durch einen Unfall beschädigte Kehrmaschine.“*

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Die der SV als Anlage 2 beigefügte in vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009 wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 6.4 1. Nachtragssatzung vom zur Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden WP 09-14 SV 60/027
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Die der SV als Anlage beigefügte in vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung vom 26.05.2010 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in den festgesetzten Wasserschutz-zonen im Stadtgebiet Hilden wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 6.5 Zuführung in die Versorgungsrücklage - Pensionslasten im Haushaltsjahr 2011 WP 09-14 SV 20/053
-

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm Rm. Brehmer/SPD nicht teil.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss eine Zuführung in die Versorgungsrücklage – Pensionslasten im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 1.683.110 Euro.

Gleichzeitig wird der bestehende Versorgungsfonds gekündigt. Der Erlös wird zusätzlich in die Versorgungsrücklage eingezahlt.

Die Mehrauszahlung wird außerplanmäßig bereit gestellt. Die Deckung erfolgt durch vorhandene liquide Mittel.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 6.6 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.08.2011 WP 09-14 SV 20/050
-

Der Rat der Stadt nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.08.2011 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (siehe Anlage 2 der SV).

- 6.7 Ausbau der Hoffeldstraße, Erneuerung der Deckschicht in Abschnitt A Antrag der Fraktion BA/CDf WP 09-14 SV 66/077
-

Die Vorlage war zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

- 6.8 RWK-San. Am Jägersteig -Bereitstellung von üpl. Mittel WP 09-14 SV 66/078
-

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt die überplanmäßige Bereitstellung der Mittel in Höhe von 100.000,00 € damit die lfd. Kanalsanierungsmaßnahme kontinuierlich abgewickelt werden kann.“

Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer - Produkt 160101 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Sachkonto 401300.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7 Anträge

- 7.1 Festsetzung eines Ordnungsgeldes, hier: Antrag des Ratsmitgliedes Dr. Peter Schnatenberg vom 23.02.2011 WP 09-14 SV 01/056
-

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm Rm. Remih/FDP nicht teil.

Rm Joseph/FDP verwies auf das falsche, im Originalantrag nicht geschwärzte Geburtsdatum von Herrn Remih und forderte Rm. Dr. Schnatenberg/BA/CDf auf, zu erklären, woher er dieses Datum habe. Das angegebene Datum sei tatsächlich das des Bruders von Herrn Remih und es dränge sich der Verdacht auf, dass er unzulässigerweise auf steuerliche Daten zurückgegriffen habe. Dies sei datenschutzrechtlich höchst bedenklich so dass seine Rechtsanwälte sogar geraten hätten,

Strafanzeige gegen ihn zu erstatten.

Rm. Dr. Schnatenberg erwiderte, dass er das Datum aus dem Internet hätte, aber die Quelle nicht mehr genau sagen könne. Gewiss hätte er sie aber nicht aus einer Steuerdatei.

Beschlussvorschlag (Antragstext):

„Herr Thomas Remih hat in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied und Vorsitzender des Haushaltskonsolidierungsausschusses seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach §30 GO NRW verletzt. Gegen Herrn Remih wird daher nach §§ 30 Abs. 6, 29 Abs. 3 GO NRW ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 Euro festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmern der Fraktionen BA/CDf und FL mehrheitlich abgelehnt

7.2 Gestaltung der Freifläche hinter der Musikschule WP 09-14 SV 66/076
hier: Antrag der CDU-Fraktion im der Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss am 06.07.2011

Der Antrag wurde im Hinblick auf die Beschlussfassung zu TOP 4.4 einstimmig zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

8 sonstige Angelegenheiten

8.1 Bewirtschaftung des Bürgertreffs, Lortzingstr. 1 WP 09-14 SV 26/046
-Überlassungsvertrag mit einem neuen Träger.-

Rm. Reffgen/BA/CDf drückte nochmals die Unzufriedenheit seiner Fraktion mit dem Verfahren aus und beantragte, vor einer Beschlussfassung erst ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Rm. Remih/FDP regte an, den Überlassungsvertrag unabhängig von der Entscheidung, mit wem er geschlossen wird, nur für einen begrenzten Zeitraum von 3 Jahren abzuschließen und vorab eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die Bestätigung des Mitgliederentscheids einzufordern.

Rm. Bartel beantragte für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgenden Erweiterung des Beschlussvorschlages zu 4:

An 10 Wochenenden im Jahr, an einem Wochentag und bei Bedarf an zwei weiteren Wochentagen zwischen 09.00 und 18.00 Uhr liegt das Belegungsrecht bei der Stadtverwaltung.

Nach einer kurzen kontroversen Diskussion hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer Ausschreibung ließ der Vorsitzende Bürgermeister Thiele über die Änderungsanträge und Bewerber abstimmen.

Abstimmungsergebnisse:

1. Antrag BA/CDf (Ausschreibung des Vertrages)

- 8 Ja (Fraktionen BA/CDf und FL)
- 31 Nein (Fraktionen SPD, CDU, FDP, Grüne und Bürgermeister)
- 4 Enthaltungen (dUH-Fraktion)

2. Antrag Bündnis90/Die Grünen (Erweiterung Beschlussvorschlag zu 4):

- 4 Ja (Fraktion Bündnis90/Die Grünen)
- 22 Nein (Fraktionen SPD und CDU, Grüne)
- 17 Enthaltungen (Fraktionen BA/CDf, FDP, dUH, FL und Bürgermeister)

3. Vergabe des Überlassungsvertrages an

- | | |
|----------------------------|---|
| Bürgerverein Hilden Nord | 4 Stimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) |
| Hildener Werbegemeinschaft | 30 Stimmen (Fraktionen SPD, CDU, FDP und dUH) |

Die Fraktionen BA/CDf und FL sowie Bürgermeister Thiele enthielten sich der Stimme.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz dem Verein **Hildener Werbegemeinschaft** die Bewirtschaftung des Bürgertreffs zu übertragen.

Der abzuschließende Überlassungsvertrag sieht folgende Regelungen vor:

1. Der Trägerverein verpflichtet sich, die Verwaltung des Bürgertreffs und alle damit einhergehenden Pflichten wie z.B. Aufsichtspflicht, Verkehrssicherungspflicht etc. zu übernehmen.
2. Der Verein hat in vollem Umfang die Kosten für Strom, Wasser, Gasverbrauch und Müllabfuhr für die vereinbarten Veranstaltungen zu übernehmen. Des Weiteren hat er kleinere Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen zu tragen.
3. Der Verein verpflichtet sich, den Bürgertreff für alle Nutzergruppen zugänglich zu machen.
4. An 10 Wochenenden im Jahr und an jeweils einem Wochentag liegt das Belegungsrecht bei der Stadtverwaltung. Bei diesen Veranstaltungen kann auch von den sonst zu erhebenden Kosten abgewichen werden.
5. Der Verein verpflichtet sich, ausschließlich die vom Rat beschlossenen Gebühren zu erheben.
6. Falls aus der Bewirtschaftung des Bürgertreffs Überschüsse entstehen, so sind diese zu 50 % an die Stadt Hilden abzuführen. Der verbleibende Überschuss ist ausschließlich zur Reinvestition in den Bürgertreff zu verwenden.
7. Der Verein verpflichtet sich, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden ein jederzeitiges Prüfungsrecht sowie das Recht zur unvermuteten Kassen-, Buch- und Belegprüfungen einzuräumen.

Der Rat der Stadt nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) Kenntnis von der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, der Dienstanweisung für das Anordnungswesen, der Dienstanweisung über die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschusskassen und der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Umweltausschuss Kenntnis von den Ausführungen der Stadt Hilden zu Punkt 5.2 des durch den Gutachter Herrn Dr. Hanke erstellten Winterdienstgutachtens.

Von einer Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Bürgermeister Thiele erläuterte, dass vor dem Hintergrund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hilden vom 21.09.2011 (Stichwort: Stadt Hilden nur Aufgabenträger für O 3) sowohl dem Kreis Mettmann als auch dem Verkehrsverbund RheinRuhr (VRR) die mit der Vorlage vorgesehene Kenntnisnahme nicht ausreiche.

Man möchte vielmehr einen klarstellenden Beschluss des Rates, wie aus mehreren Kontakten mit dem Kreis Mettmann und dem VRR deutlich wurde. In diesem Beschluss soll die Teilnahme der Stadt Hilden am Pilotprojekt Sozialticket im VRR als Aufgabenträger für das ganze Stadtgebiet und für alle hier verkehrenden Buslinien beschlossen werden.

Auch wenn seitens der Verwaltung die Bedeutung der VGH (Verkehrsgesellschaft Hilden) als „eigenständiges Verkehrsunternehmen“ anders gesehen wird als vom VRR – und nur durch das Vorhandensein eines eigenständigen Verkehrsunternehmens geht gemäß ÖPNVG NRW die Aufgabenträgerschaft in Sachen ÖSPV (Busverkehr) an eine große kreisangehörige Stadt über – soll aus Gründen der Rechtssicherheit für das Projekt Sozialticket in Hilden nun ein klarstellender Beschluss im Rat der Stadt Hilden gefasst werden:

Der vorgeschlagene Beschlussvorschlag sei weitgehend deckungsgleich mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses, lediglich die Differenzierung zwischen den Buslinien entfällt.

Stimme der Rat dieser Vorgehensweise zu, würde der Beschluss umgehend wiederum dem Kreis Mettmann sowie dem VRR mitgeteilt. Das Pilotprojekt SozialTicket könne dann zumindest für Hil-dener Bürgerinnen und Bürger aus dem bekannten Berechtigtenkreis genutzt werden (auf allen Linien im gesamten Tarifgebiet Erkrath/Haan/Hilden bei Preisstufe A).

Beschlussvorschlag (geändert):

„Als Aufgabenträger für den ÖSPV im Stadtgebiet Hilden stimmt die Stadt Hilden vorbehaltlich der für die Pilotphase zugesagten Landesmittel der Teilnahme am VRR-SozialTicket für die Pilotphase vom frühest möglichen Zeitpunkt bis längstens einschließlich 31.12.2012 zu.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif“ zur Kenntnis.

Gemäß Ziffer 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozial-Tickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien SozialTicket 2011) wird die Abwicklung der Finanzierung des Sozialtickets über den Zweckverband VRR/ die VRR AöR bestätigt.“

Abstimmungsergebnis:

Bei 6 Gegenstimmen (Fraktion BA/CDf) mehrheitlich beschlossen

8.5 Änderung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse (Ladungsfrist)

WP 09-14 SV 01/063

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse erhält in § 3 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

§ 3 Ladungsfrist

- (1) Zu den Ratssitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 9 Tagen (Sitzungstag mit eingerechnet).
Die Frist am Zustelltag endet um 24.00 Uhr. Sofern Zustellunterlagen vom Umfang her nicht in den Briefkasten eingeworfen werden können und der Empfänger nicht anwesend ist oder die Zustellung erst nach 22.00 Uhr erfolgt wird eine Benachrichtigungskarte als Nachweis eines erfolglosen Zustellversuches hinterlassen. Die Einhaltung der Ladungsfrist gilt damit als ge-wahrt. Die Unterlagen werden am folgenden Tag der jeweiligen Fraktionsgeschäftsstelle über-geben. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ladungsfrist auf 3 Tage abkürzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die in der Anlage enthaltenden Fassung der Richtlinien über die Verleihung von Ehrengaben durch die Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat entsendet

a) auf Antrag der SPD-Fraktion

im Stadtentwicklungsausschuss:

als ordentliches Mitglied:

Reinhold Daniels (*anstelle von Lothar Kaltenborn*)

im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz:

als Sachkundiger Bürger

Carsten Wannhof (*anstelle von Marie-L. Donner*)

als stellv. Sachkundige Bürgerin

Claudia Apel, Heidepark 20, 40724 Hilden
(*anstelle von Carsten Wannhof*)

b) auf Antrag der Fraktion Freie Liberale in

den Haupt- und Finanzausschuss

als ordentliches Mitglied:

Dr. Heimo Haupt (*anstelle von Friedhelm Burchartz*)

als stellv. Mitglied:

Friedhelm Burchartz (*anstelle von Dr. Heimo Haupt*)

den Stadtentwicklungsausschuss

als ordentliches Mitglied:

Dr. Heimo Haupt (*anstelle von Friedhelm Burchartz*)

als stellv. Mitglied:

Friedhelm Burchartz (*anstelle von Dr. Heimo Haupt*)

b) auf Antrag der Fraktion dUH in

die Zweckverbandsversammlung VHS

als 3. Stellvertreter für Werner Horzella

Marlene Kochmann

als 4. Stellvertreter für Werner Horzella

Günter Pohlmann

Abstimmungsergebnisse:

Anträge der SPD-Fraktion:

Einstimmig beschlossen

Anträge der dUH-Fraktion:

Einstimmig beschlossen

Anträge der FL-Fraktion:

bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion einstimmig beschlossen

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis von dem Sachstand der Umsetzung der in der Anlage zur SV aufgelisteten Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, die auf Grund von Anträgen der Fraktionen gefasst wurden oder auf Initiative der Fraktionen/der Ausschüsse ergänzt oder geändert wurden.

9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

10.1 Anfrage FDP - Alter Markt

Rm. Weiner reichte für die FDP- Fraktion folgende Anfrage ein:

Wir werden in letzter Zeit von vielen Bürgern darauf hingewiesen, dass die Pflege des Alten Marktes vernachlässigt wird.

In vielen Bereichen macht sich Unkraut breit, was in den Jahren davor nicht zu beobachten war.

1. *Die Verwaltung möge prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, diesen Zustand zu verbessern.*
2. *Wie ist der Stand der Dinge bezüglich der Beleuchtung?*

10.2 Anfrage dUH - Schrotthändler

Rm. Horzella/dUH verwies darauf, dass durch Hilden fahren immer mehr Fahrzeuge fahren, scheinbar Schrotthändler, die mit unterschiedlichsten Melodien oder Pfeiftönen, teils mit eigenen Fahrzeugen, teils auch mit erkennbaren Mietfahrzeugen, auf sich aufmerksam machen. Während sie einerseits wohl Schrott (vor allem Metall) aus den Häusern und Wohnungen anwerben wollen, "fischen" sie andererseits auch ausliegenden Sperrmüll, vor allem Metalle, ab.

Herr Horzella fragte, ob vorgenannte Fahrzeuge (Fahrzeugführer), die offensichtlich zusätzlichen Lärm verursachen, dies genehmigungsfrei tun können und was die Stadt Hilden unternimmt, damit das "abfischen" von Sperrmüll unterbleibt.

10.3 Anfrage CDU - Dreieck Hoffeldstr./Augustastr./Hagdornstr.

Rm. Kaltenborn reichte für die CDU-Fraktion folgende Anfrage ein:

Am Dreieck Hoffeldstr./Augustastr./Hagdornstr. wurde die Straße und der Fußweg erneuert und u.a. ein Radweg gekennzeichnet.

Dieser beidseitige Radweg hat eine Breite, dass PKWs ihn nutzen, um in die Hoffeldstr. einzufahren.

Die CDU Fraktion stellt hierzu die Anfrage, ob die Möglichkeit besteht, hier eine Pollersperre oder Verbotsschilder aufzustellen.

10.4 Antrag BA/CDf - Antrag für den Ausschuss für Schule und Sport am 08.12.2011; Beratender Sitz der Stadt-Schulpflegschaft

Rm. Kittel reichte für die Fraktion BA/CDf folgenden Antrag ein:

Die Fraktion BA/ CDf beantragt die Stadt-Schulpflegschaft mit einem Sitz mit beratender Stimme im Ausschuss für Schule und Sport zu beteiligen.

Begründung:

Die Stadt-Schulpflegschaft setzt sich engagiert für die Interessen der Eltern und Schüler in Hilden ein. Die Teilhabe der Stadt-Schulpflegschaft an den Ausschusssitzungen für Schule und Sport ist eine gute Möglichkeit der Kommunikation und Teilhabe der Betroffenen an den schulspezifischen Themen und Entscheidungen. Dies ist auch im Sinne einer kommunalen Bildungsverantwortung der Stadt und ein wichtiges Signal an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in Hilden.

In den kreisangehörigen Städten Mettmann, Erkrath und Heiligenhaus sind die Stadt-Schulpflegschaften bereits mit einem beratenden Sitz im Schulausschuss vertreten.

10.5 Antrag CDU - Beratung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Rm. Buschmann reichte für die CDU-Fraktion folgenden Antrag ein:

Die CDU Fraktion Hilden beantragt zur Beratung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes folgende Informationen den Fraktionen zur Verfügung zu stellen:

- 1. Die Bewertungsgrundlagen für die städtischen Liegenschaften*
- 2. Die Bewertungsgrundlagen für die Einzelbewertungen*
- 3. Die Aufstellung der Liegenschaften mit Bau-, Renovierungs-, bzw. Sanierungsdatum, jährlichen Abschreibungsbeträgen und Restlaufzeiten*
- 4. Die Aufstellung der zugrunde gelegten Bodenwerte nach Liegenschaft aufgeschlüsselt*
- 5. Die berechneten Mieten und Nebenkosten, bzw. ILVs je Liegenschaft und aufgeschlüsselt nach Einheiten, Nettfläche und Nutzungsart*

10.6 Antrag FL - Niederschrift der 15. Sitzung des Rates am 20.07.2011

Rm. Dr. Haupt reichte für die Fraktion FL folgenden Antrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen und in das nächste Protokoll aufnehmen lassen:

TOP 5.1 (Dichtheitsprüfungen, SV 66/070): „Die Fraktion FL stimmte mit ‚ja‘ ab.“

TOP 5.2 (Lärmaktionsplan, SV 61/096): „Das Abstimmungsergebnis lautet: ‚einstimmig beschlossen‘.“

TOP 6.5 (SEP: Zügigkeiten, SV 51/084): „Das Abstimmungsergebnis lautet: ‚einstimmig beschlossen mit Alternative 2‘.“

10.7 Anfrage BA/CDf - Fluchtwege Meditower

Rm. Dr. Schnatenberg/BA/CDf fragte nach, ob der Verwaltung die Situation der Fluchtwege im Meditower bekannt sei. Ihm sei zugetragen worden, dass dort lediglich ein Fluchtweg vorhanden sei, was gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen würde.

Bürgermeister Thiel erwiderte, dass der Verwaltung die Fluchtwegfrage bekannt sei und er versichern könne, dass es im Einklang mit dem Baurecht zwei Fluchtwege gebe. Er werde die Anfrage aber detailliert schriftlich beantworten.

10.8 Antrag BA/CDf - Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan im Bereich der Straßen An den Linden, Kirschenweg, Ohligser Weg

Rm. Reffgen reichte für die Fraktionen BA/CDf und FL folgenden gemeinsamen Antrag ein:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet im Bereich der Straßen An den Linden, Kirschenweg, Ohligser Weg gemäß dem beigefügten planerischen Entwurf.

Begründung:

Das Plangebiet überlagert eine zusammenhängende Siedlung, deren Gebäude von baulicher Eigenart und von bestimmten gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen geprägt sind. Durch die Siedlung wird eine wichtige Phase der Hildener Stadtentwicklung aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts dokumentiert. Auch heute verfügt das Wohnquartier über eine intakte Infrastruktur und gilt als gelungenes Beispiel für genossenschaftliches Zusammenleben in der Stadt. Dem Erhalt des Charakters der für Hilden historisch mustergültigen, industrie-unabhängigen Arbeitersiedlung kommt daher große Bedeutung zu.

Der Charakter der Siedlung zeichnet sich wie folgt aus:

- *Doppelhaushälften aus den 20er Jahren*
- *Eingeschossigkeit plus Dach*
- *Gleichartige Giebel*
- *Gleicher Fassadenanstrich, gleichartige Fenster- und Türanlagen*
- *Umgenutzte Anbauten*
- *Nutzbare Gärten (nicht Gartenland) mit einer Tiefe von mindestens 40 m ab Straße*
- *Grundstückseinfassung durch kleine, gleichartige Zäune*
- *Proportion und Gestaltung des Straßenraumes „An den Linden“*
- *Keine Garagen bzw. Garagenblöcke*
- *Genossenschaftliche Nutzung*

Nach vielen intensiven Gesprächen mit den Siedlungsbewohnern, die von dem Antrag des Bauvereins auf Einleitung eines Bebauungsplan-Verfahrens und Neubau von 80 neuen Wohneinheiten direkt betroffen sind, aber auch solchen, die nicht unmittelbar betroffen sind, zeichnen sich folgende städteplanerische und genossenschaftliche Ziele ab, die bei der städtebaulichen Weiterentwicklung des Quartiers verwirklicht werden sollten:

Städtebauliche Entwicklung

- *Charakter der Siedlung erhalten;*
- *Sanierung der Altbauten;*
- *neue Bebauung muss moderat sein und ist nach Möglichkeit zu vermeiden;*
- *dem bisherigen Gebäudebestand angepasste Bebauung;*
- *ausschließlicher Neubau von Doppelhäusern;*
- *max. 1,5 Geschosse bei Neubauten;*
- *möglichst positive Energiebilanz.*

Wohnumfeld-Entwicklung

- *Weiterentwicklung zu einem generationengerechten Quartier;*
- *Verträgliche Erschließung;*
- *Vermeidung von Durchgangsverkehr.*

Freiraum-Entwicklung

- *Größtmöglicher Erhalt der Grünflächen, um den Charakter der Siedlung nicht zu zerstören;*
- *Erhalt und Schaffung von nutzbaren privaten Freiflächen;*
- *Ökologisch verträgliche Nachverdichtung im Sinne des Klimaschutzgutachtens, das den Erhalt von Freiflächen und die Herabsetzung von Versiegelungen fordert.*

Nachbarschaftliche Entwicklung

- *Planung für Genossenschaft, nicht für externe Personen;*
- *Ausgewogene soziale Mischung;*
- *Erhalt von sozialer Kontrolle und Identifikation, die den Bewohnern ein Lebensgefühl wie in einer kleinen Gemeinschaft vermitteln.*

Diesen Zielen wird der in der zeichnerischen Darstellung beigefügte planerische Entwurf in hohem Maße gerecht. Deshalb wird beantragt, ihn zur Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zu machen.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

Roland Becker
Schriftführer/in